

# Regionaler Teilrichtplan Siedlungslenkung 2030

## Richtplantext

Öffentliche Auflage vom 13. Januar bis 12. Februar 2014.

Von der Delegiertenversammlung beschlossen am 28. Mai 2014.

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 112 am 23. Januar 2015 genehmigt.

## 1 Erläuterung

### Ausgangslage

Um die langfristige Siedlungsausdehnung zu lenken, die bestehenden Bauzonen möglichst optimal zu nutzen und die Zersiedlung zu vermindern, legt der regionale Entwicklungsträger LuzernPlus (Gemeindeverband) die regionalen Siedlungsbegrenzungslinien im Luzerner Verbandsgebiet von Luzern-Plus behördenverbindlich fest. Der Teilrichtplan stützt sich auf folgende Vorgaben des Kantons und der Region:

- Koordinationsaufgabe S1-2 des Richtplans des Kantons Luzern (2009)
- Massnahme SA-1 Agglomerationsprogramms Luzern 2. Generation
- Zukunftsbild der Region LuzernPlus 2030

### Vorgehen

Nach der Festlegung des methodischen Instrumentariums und der Rahmenbedingungen der planerischen Erarbeitung vom Juli bis November 2012 wurde bis Juli 2013 der Entwurf des Teilrichtplans erarbeitet. Dabei wurden die Verbandsgemeinden über Workshops und bilaterale Besprechungen aktiv und kooperativ in den Planungsprozess einbezogen. Die Planungsentwürfe wurden in zwei behördeninternen Mitwirkungsphasen vom Mai bis September 2013 („Runde Tische“, Vernehmlassung“ vom 9. Juli - 27. September 2013) zur Diskussion gestellt und nach der Überarbeitung zur kantonalen Vorprüfung eingereicht (Bericht vom 14. Oktober 2013). Nach der öffentlichen Auflage vom 13. Januar bis 12. Februar 2014 und nochmaligen Anpassungen wurde der Teilrichtplan vom Vorstand Luzern-Plus am 5. Mai 2014 zuhanden dem Beschluss durch die Delegiertenversammlung vom 28. Mai 2014 verabschiedet. Mit der anschliessenden Genehmigung durch den Regierungsrat tritt der Teilrichtplan in Kraft.

### Verbindlichkeit

Der Teilrichtplan Siedlungslenkung 2030 ist ein regionaler Teilrichtplan gemäss § 8 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern, PBG. Er ist für die Luzerner Verbandsgemeinden behördenverbindlich im Sinne von § 11 PBG. Der Beschluss der Delegiertenversammlung bindet damit nur die Luzerner Verbandsgemeinden. Die Art der Verbindlichkeit für die Gemeinden Küsnacht und Hergiswil wird in separaten Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem LuzernPlus festgelegt.

### Bestandteile des Teilrichtplans

Behördenverbindlich sind folgende Elemente des Teilrichtplans Siedlungslenkung 2030

- Richtplankarte 1 : 27'000 (keine Behördenverbindlichkeit für Küsnacht und Hergiswil)
- Richtplantext gemäss Kapitel 2 „Behördenverbindlicher Richtplantext“

Die folgenden, ergänzenden Unterlagen haben orientierenden Charakter:

- Analysepläne der 25 Verbandsgemeinden
- Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV
- Arbeitspapiere Nr. 1 Grundlagen des Instrumentariums und der „Spielregeln“, Nr. 2 Konzept und Instrumentarium, Nr. 3 Auswertung der kantonalen Vorprüfung und der Behördenvernehmlassung, Nr. 4 Übersicht der Eingaben zur öffentlichen Auflage vom 13. Januar bis 12. Februar 2014, Nr. 5 Vergleich der Änderungen im Teilrichtplan Siedlungslenkung 2030 von der öffentlichen Auflage bis zur Beschlussfassung, Nr. 6 Vergleich der Änderungen im Teilrichtplan Siedlungslenkung 2030 von der Vorprüfung bis zur Beschlussfassung

## 2 Behördenverbindlicher Richtplantext

### Definition Siedlungslenkung 2030

#### 1.1

*Die Siedlungsbegrenzungslinien gemäss Karte zum Teilrichtplan Siedlungslenkung sind für die Behörden verbindlich.*

#### 1.2

*Aus dem regionalen Teilrichtplan Siedlungslenkung kann kein Anspruch auf eine Zonenerweiterung abgeleitet werden. Die kantonale Vorprüfung und die Genehmigung durch den Regierungsrat bleiben vorbehalten.*

#### 1.3

*Es werden drei Typen von Siedlungsbegrenzungslinien unterschieden:*

##### a) Typ A

*Die Siedlungsbegrenzungslinie Typ A begrenzt die Bauzonen. Ausnahmen sind gemäss 1.5 möglich. Für geringfügige Anpassungen um wenige Meter, z.B. zur optimalen Ausnutzung der bestehenden Bauzonen, ist keine Anpassung des Richtplans notwendig.*

##### b) Typ B

*Im Bereich der Siedlungsbegrenzungslinie Typ B kann die Bauzone erweitert werden:*

- *sofern der Bedarf aus kommunaler und übergeordneter Sicht gegeben ist,*
- *bei grösseren Arealen die angestrebte Überbauung vor der Einzonung mit hoher orts- und städtebaulicher Qualität geplant und mit der Einzonung gesichert wird (z.B. Machbarkeitsstudien, Konkurrenzverfahren),*
- *ortsgerechte und haushälterische Bebauungsdichten sichergestellt werden und*
- *eine orts- und landschaftsverträgliche Überbauung gesichert wird.*

##### c) Typ C

*Künftige Bauzonenerweiterungen sind bis zur Siedlungsbegrenzungslinie Typ C zulässig. Abweichungen im Umfang einer Bautiefe oder flächengleiche Kompensationen erfordern keine Anpassung des Richtplans.*

#### 1.4

*Die in der Richtplankarte mit einem Stern speziell bezeichneten Gebiete werden im Teilrichtplan Siedlungslenkung nicht behandelt. Der Koordinationsstand für diese Gebiete erlaubt zurzeit keine Aussagen. Die Aufnahme in den Teilrichtplan Siedlungslenkung wird von Gemeinde und Kanton in Zusammenarbeit mit LuzernPlus bis zur nächsten Überprüfung gemäss 2.3 geklärt.*

## 1.5

*Ausserhalb der Siedlungsbegrenzungslinien können die Gemeinden ohne Anpassung des regionalen Teilrichtplans folgende Nutzungszonen vorsehen:*

- a) *Sonderbauzonen, Deponiezonen, Abbauzonen*
- b) *Zonen für öffentliche Aufgaben wie Zonen für öffentliche Zwecke, Zonen für Sport- und Freizeitanlagen und dergleichen,*
- c) *Weilerzonen,*
- d) *bestehende Parkzone Meggen,*
- e) *Projektbezogene und positiv beurteilte Erweiterungen der Bauzone für bestehende Betriebe*
- f) *strategische Arbeitsgebiete gemäss kantonalem Richtplan*

## **Controlling Siedlungslenkung 2030**

### 2.1

*Der Teilrichtplan Siedlungslenkung 2030 wird für die Periode ab 2030 überarbeitet und der Delegiertenversammlung von LuzernPlus als Ganzes zum Beschluss vorgelegt.*

### 2.2

*Der Vorstand LuzernPlus überprüft mindestens alle fünf Jahre die Aktualität der Einträge im Teilrichtplan und orientiert die Delegiertenversammlung mit einem Controllingbericht. Bei ausgewiesenem Bedarf und / oder geänderten Verhältnissen beantragt er der Delegiertenversammlung die Einleitung des Verfahrens zur Anpassung des Teilrichtplanes Siedlungslenkung 2030.*

### 2.3

*Sollen die Bauzonen über die Siedlungsbegrenzungslinie hinaus erweitert werden, reicht die Gemeinde die vorgesehene Zonenplanänderung dem BUWD zur Prüfung ein (§ 19 PBG). Den Prüfungsunterlagen liegt eine Stellungnahme des Vorstandes von LuzernPlus bei, in der die Zonenplanänderung aus regionaler Sicht beurteilt wird und insbesondere Aussagen zur Vereinbarkeit mit dem vorliegenden Teilrichtplan Siedlungslenkung gemacht werden. Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung wird das Verfahren für die allfällige Anpassung des Teilrichtplans gemäss 1.3 festgelegt.*